



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**4. März 2025, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ginnheim Blatt 3347, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 645/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ginnheim	10	39/5	Hof- und Gebäudefläche, Raimundstraße 100 und 104	5160

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß dem Aufteilungsplan an der mit Nr. 1162 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 1 im 16. Obergeschoss und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3203 bis 3346 und 3348 bis 3381) sowie teilweise in der Veräußerung.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 15.11.2023.

Verkehrswert: 270.000,00 EUR.

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 100 im 16. OG bestehend aus Flur, Küche, einem Badezimmer, einem Gäste-WC, einer Abstellkammer, drei Zimmern und einer Loggia, Abstellraum im KG; Wohnfläche 80,66 m²; Baujahr ca. 1974)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **125709002012**.